

25.

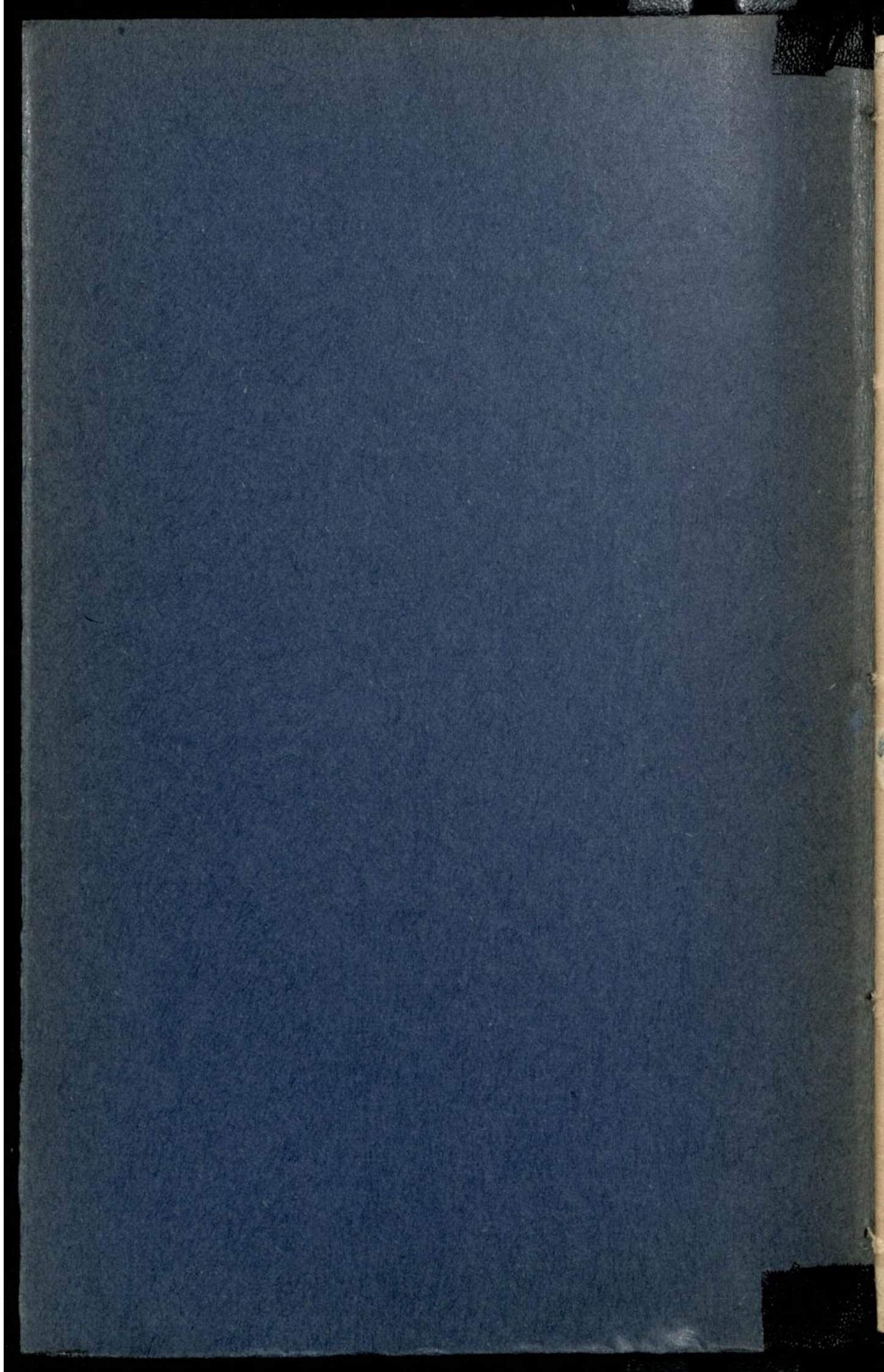
7412

11

Pf. L. Speyer

Karffensen-
Bibliothek

11



Raiffeisen-



Bibliothek

Herausgegeben vom Generalverband ländlicher
Genossenschaften für Deutschland, e. V., in Berlin

Elfter Band

**Unbeschränkte oder beschränkte
Haftpflicht?**

Welche Art der Rechtsform ist für ländliche
□ Kreditgenossenschaften die geeignetste? □

Erläutert und beantwortet
im Auftrage des

Generalverbandes ländlicher Genossen-
□ □ □ schaften für Deutschland □ □ □

von

Albert Buchrucker

Generalsekretär

Dritte Auflage, 8. bis 10. Tausend

Neuwied 1911

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland,
Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied

(27. 1. 11/3. 3. 11)

25.7412 (11)

25.7412

(11.)

Raiffeisen-Bibliothek



Die unbeschränkte Solidarhaft oder, wie das Bürgerliche Gesetzbuch unter Vermeidung des Fremdwortes sagt, Gesamthaft, war in Deutschland von alters her die Rechtsgrundlage für die Genossenschaften. Bekanntlich hatte es schon vor dem Erlaß der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung eine Reihe von Genossenschaften gegeben, die alle auf der Rechtsform der unbeschränkten Gesamthaft der Mitglieder aufgebaut waren. Dazu hatte einerseits die Erkenntnis geführt, daß der Zweck der Genossenschaften nur durch eine so weit als möglich gehende Sicherstellung ihrer Gläubiger erreicht werden könne, andererseits aber auch der vorhandene Rechtszustand, der eine andere Art der Haftpflicht nicht zuließ: das preußische Allgemeine Landrecht kannte für die erlaubte Privatgesellschaft und das gemeine Recht für die Sozietät nur die Rechtsgrundlage der unbeschränkten Gesamthaft aller Mitglieder. War also die unbeschränkte Gesamthaft aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen die Unterlage der Genossenschaften vor dem Erlaß der Genossenschaftsgesetzgebung, so „war es bei Raiffeisen überdies die ethische Bedeutung der Solidaritätsgemeinschaft, welche in der Haftung aller für jeden und jedes für alle mit dem ganzen Vermögen gelegen ist,“¹⁾ die ihn zur Annahme der unbeschränkten Haftpflicht für seine Genossenschaften bestimmte.

Der Rechtszustand blieb der gleiche, als das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 und das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 erlassen wurden: auch diese beiden Gesetze kannten als Rechtsgrundlage für die Genossenschaften nur die unbeschränkte Gesamthaft. Insofern jedoch trat eine höchst wichtige Änderung ein, als nunmehr die Genossenschaften, die sich dem Gesetz unterstellten, Rechtspersönlichkeit erlangten, und so die Mitglieder nicht mehr

¹⁾ Ertl und Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899. Erste Abteilung Seite 22.

wie bei der erlaubten Privatgesellschaft nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht „in direkter, solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipieller Weise den Gläubigern verhaftet“²⁾ waren und „jeder einzelne Genosse statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden“²⁾ konnte, sondern daß der Gläubiger einen Genossen nur wegen des beim Konkurse der Genossenschaft erlittenen Ausfalls in Anspruch nehmen durfte, so daß also die Mitgliedschaft dadurch in eine subsidiäre, d. h. erst in zweiter Linie kommende, der Bürgschaft ähnliche Haftpflicht umgestaltet wurde.

Nur zwei deutsche Staaten machten eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß den Genossenschaften bloß die unbeschränkte Gesamthaft der Mitglieder zugrunde gelegt werden dürfe, nämlich Sachsen und Bayern. Das sächsische Gesetz vom 15. Mai 1868 stellte es den Genossenschaften frei, die Art der Haftpflicht der Mitglieder in der Satzung zu bestimmen und insbesondere die unbeschränkte oder unmittelbare Haftpflicht auszuschließen, und das bayerische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 ließ neben den „eingetragenen Genossenschaften,“ die alle Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht waren, die „registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ zu. Die sächsischen Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 25. März 1874 wieder aufgehoben, das bayerische Gesetz ist aber für die danach gegründeten Gesellschaften noch heute in Kraft, im übrigen ist es durch das Gesetz vom 23. Juni 1873 ebenfalls aufgehoben worden. Vom 1. August 1873 an konnten im ganzen Gebiet des Deutschen Reiches nur noch Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet werden.

So war in Deutschland die unbeschränkte Gesamthaft ausschließlich zur rechtlichen Geltung gelangt, ein Zustand, der bis zur Einführung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 währte. Dieses Gesetz schuf neben der unbeschränkten Haftpflicht der Genossen auch die beschränkte Haftpflicht als Rechtsgrundlage für die Genossenschaften, wozu die Zusammenbrüche großer Kredit-

²⁾ Begründung des ersten Entwurfs zum Genossenschaftsgesetz S. 46.

genossenschaften, die Gutachten namhafter Rechtslehrer, die Erwägung, daß eine Reihe von Genossenschaftsarten eines so geringen Kredits bedürfe, daß seine Sicherstellung durch die unbeschränkte Haftpflicht nicht notwendig sei, und endlich das Beispiel des Auslandes geführt hatte, und teilte außerdem die unbeschränkte Gesamthaft in zwei Unterabteilungen ein, in die unbeschränkte Haftpflicht und in die unbeschränkte Nachschußpflicht. Der Unterschied zwischen diesen beiden Unterarten macht sich während des Bestehens der Genossenschaften außer in der Firma und dem Inhalt der Beitrittserklärung in keiner Weise geltend, sondern tritt erst im Konkurse der Genossenschaft hervor, wovon später die Rede sein wird.

Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haftet der Genosse neben dem Geschäftsanteil, oder wo die Beteiligung auf mehrere Anteile zugelassen ist, neben den Geschäftsanteilen mit einer Haftsumme für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, deren Höhe in der Satzung bestimmt sein muß und nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil.³⁾ Gestattet die Satzung die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile,⁴⁾ so erhöht sich die Haftpflicht eines Genossen, der auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt ist, auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.⁵⁾

Außerdem brachte das Gesetz von 1889 aber auch eine Änderung des Wesens der persönlichen Haftpflicht der Genossen. Während diese Haftpflicht bisher nur den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber bestand, gilt sie nunmehr neben den Gläubigern auch der Genossenschaft selbst gegenüber,⁶⁾ bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sogar nur der Genossenschaft gegenüber.⁷⁾ Die Haftpflicht der Genossen hat jetzt also nicht mehr einen rein bürgschaftsähnlichen, sondern

³⁾ GenG. § 131.

⁴⁾ GenG. § 134.

⁵⁾ GenG. § 135.

⁶⁾ GenG. § 2 Ziff. 1, 2.

⁷⁾ GenG. § 2 Ziff. 3.

mehr einen selbständigen Charakter und zählt sozusagen mit zum Vermögen der Genossenschaft.⁸⁾

Den drei Arten von Genossenschaften, die nach dem jetzigen Gesetze gebildet werden können,⁹⁾ nämlich:

1. der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,
2. der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht,
3. der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

sind folgende Eigenschaften gemeinsam:

a) die solidarische Haftpflicht der Genossen. Die Genossen haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, und zwar:

1. gegenüber der Genossenschaft bei allen drei Arten von Genossenschaften, wobei nur der Umfang der Haftpflicht je nach der Art der Genossenschaft verschieden ist, wie später gezeigt werden wird. Die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen ist aber bedingt entweder durch den Austritt des Genossen oder durch den Konkurs der Genossenschaft;
2. gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft nur bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht, aber auch da nur nach der Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens im Falle des Konkurses. Bei diesen Genossenschaften übernimmt der Genosse noch eine weitere, ebenfalls subsidiäre, bürgschaftsähnliche Haftpflicht gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft, wenn binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet worden ist, für die bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschuß-

⁸⁾ GenG. § 140; vergl. Parisius und Crüger, Kommentar zum GenG. 6. Aufl. S. 40.

⁹⁾ GenG. § 2.

pflicht besteht eine Haftung des Genossen gegenüber den Gläubigern nicht, dafür muß er aber, wenn binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet worden ist, für alle in dieser Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft ebenso mit aufkommen, wie die in der Genossenschaft gebliebenen Genossen.

Es ist also nicht richtig, wenn man, wie das mitunter geschieht, von Gesamthaft und Teilhaft bei den Genossenschaften spricht, worunter man unbeschränkte und beschränkte Haftpflicht verstanden haben will. Auch die Teilhaft ist eine Gesamthaft, allerdings durch ihren Umfang von vornherein auf ein bestimmtes Maß beschränkt. Man kann also richtig nur von unbeschränkter und beschränkter Gesamthaft sprechen.

- b) die Subsidiarität der Haftpflicht. Die Genossen können von den Gläubigern nur dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft erklärt ist, und weitere Bedingungen zutreffen, die weiter unten erörtert werden sollen;
- c) die Pflicht der Genossen, nach den Bestimmungen der Satzung durch Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wenn die Satzung die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zuläßt, auf die mehreren Geschäftsanteile zur Bildung eines Genossenschaftsvermögens beizutragen;
- d) die Einrichtung, die Geschäftsführung und die Liquidation im Falle der Auflösung, ausgenommen die Auflösung durch Konkurs.

Worin sich die drei Genossenschaftsarten unterscheiden, das sind hauptsächlich der Umfang der Haftpflicht der Genossen und die Art und Weise ihrer Geltendmachung. Der Umfang der Haftpflicht bestimmt sich bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie oben schon gesagt ist, durch die von den Genossen

übernommene Haftsumme, die nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf;¹⁰⁾ und geltend gemacht werden kann die Haftpflicht erst nach dem Ausscheiden und der völligen Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens im Falle des Konkurses.

Die Einführung der beschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht sind wohl die wichtigsten Neuerungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889. Von der unbeschränkten Nachschußpflicht als Rechtsgrundlage für Genossenschaften ist allerdings nur geringer Gebrauch gemacht worden. Manche haben zwar von ihr eine fernere Entwicklung des Genossenschaftswesens gehofft;¹¹⁾ die Wirklichkeit aber hat diese Hoffnung als trüglich erwiesen. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind nur gering an Zahl und werden es wahrscheinlich auch bleiben. Im Gegensatz zu der erwähnten hoffnungsvollen Aufnahme dieser Art von Genossenschaften haben sich die meisten übrigen Fachmänner im entgegengesetzten Sinne geäußert. So lautet ein weniger hoffnungsfreudiges Urteil: „Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht . . . ist bisher bei Kreditgenossenschaften wenig in Aufnahme gekommen, und es besteht durchaus nicht die Aussicht, daß diese Form jemals besondere Verbreitung finden werde.“¹²⁾ Und ein anderes: „Man ersieht hieraus (nämlich aus den vorher mitgeteilten Zahlen über die verschiedenen Rechtsarten von Genossenschaften), daß die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur sehr gering an Zahl sind und wahrscheinlich auch bleiben werden. Man war in leitenden genossenschaftlichen Kreisen vielfach mehr und mehr der Überzeugung geworden, daß diese neue Art ein totgeborenes Kind sein und keine praktische Bedeutung erlangen werde.“¹³⁾

Was dagegen die beschränkte Haftpflicht anlangt, so ist ihre Einführung ohne Zweifel ein Fortschritt auf dem Gebiete

¹⁰⁾ GenG. § 131 Abs. 1.

¹¹⁾ So Maurer, Genossenschaftsgesetz, Berlin 1890 Seite 40.

¹²⁾ Ertl und Licht, a. a. D. I Seite 25.

¹³⁾ Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893 Seite 398.

des deutschen Genossenschaftsrechtes und hat zur Entfaltung unseres Genossenschaftswesens wesentlich beigetragen. Für eine Reihe von Genossenschaftsarten ist sie zur Erlangung des nötigen Kredits und seiner Sicherstellung völlig ausreichend und hat ihre rasche Verbreitung ermöglicht. Das ist keine Frage.

Eine Frage aber war und ist es, ob die beschränkte Haftpflicht für die Kreditgenossenschaften eine geeignete Rechtsgrundlage sei. Auch hier ist nicht zu leugnen, daß diese Form anwendbar und in manchen Fällen vielleicht die einzig mögliche ist. Es sprechen hier verschiedene Verhältnisse, örtliche und persönliche, mit, die bei der Entscheidung den Ausschlag geben. Jedenfalls aber hat man sich auf dem Allgemeinen Vereinstag der Schulze-Deleitzschschen Genossenschaften in Blauen im Jahre 1887 dahin erklärt, „an der Solidarhaft festzuhalten, auch wenn ein künftiges Genossenschaftsgesetz Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zulasse“. Und im nächsten Jahre sprach der Allgemeine Vereinstag die Erwartung aus, „daß auch in der Folge neu entstandene Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Solidarhaft als Grundlage ihres Kredits wählen werden.“¹⁴⁾ Und Tatsache ist, daß weitaus die meisten deutschen Kreditgenossenschaften die Form der unbeschränkten Haftpflicht gewählt haben, auch unter den städtischen.

Was die ländlichen Kreditgenossenschaften betrifft, so liegt hier die Sache so, daß bei ihnen nur die Form der unbeschränkten Haftpflicht als Rechtsgrundlage zu empfehlen ist. Mit Recht heißt es in einem genossenschaftlichen Werke: „die unbeschränkte Haftung der Mitglieder wird der Grundpfeiler der landwirtschaftlichen Kreditorganisation genannt.“¹⁵⁾ Über ihre Notwendigkeit für die ländlichen Kreditgenossenschaften äußert sich Raiffeisen u. a. folgendermaßen:

„Es hat, wie bereits erwähnt, die Erfahrung auf das eklatanteste gezeigt, daß die Vereinsbezirke, soweit es unbeschadet der Lebensfähigkeit geschehen kann, möglichst klein abgegrenzt werden müssen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn auch

¹⁴⁾ Zeidler, a. a. D. Seite 200.

¹⁵⁾ Ertl und Licht, a. a. D. I Seite 22.

alle Familienhäupter teilnehmen, doch die Mitgliederzahl eine beschränkte ist. Auf dem platten Lande sind wohl in den meisten Gemeinden die Immobilien vielfach mit Hypotheken belastet, und es sind außerdem bei der allgemein bekannten Kreditnot auch noch sonstige Schulden vorhanden. Vorausgesetzt, daß alle Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften, und auch die wohlhabendern Einwohner als Mitglieder beitreten, ist indessen das überschießende Immobilial- sowie das vorhandene wertvolle Mobiliarvermögen noch groß genug, um den notwendigen Kredit zu begründen. Daß dazu die unbeschränkte Haft in einem kleinen Vereinsbezirk unumgänglich notwendig ist, erscheint so unwiderleglich klar, daß alle Vertreter der Teilhaft dies indirekt zugeben, indem sie bei ihren Ausführungen über die Teilhaft immer entweder eine größere Mitgliederzahl, also einen größern Vereinsbezirk stillschweigend als selbstverständlich voraussetzen, oder bei kleinem Vereinsbezirk die Teilhaft so hoch normiert wissen wollen, daß sie mit der Solidarhaft gleichbedeutend wird, also der ganze Streit über Teilhaft in Wortklauberei ausartet.“¹⁶⁾

In diesem Sinne sprach sich auch der Allgemeine Vereinstag des heutigen Reichsverbandes im Jahre 1888 in Berlin aus, der die beschränkte Haftpflicht für alle Genossenschaften rein landwirtschaftlichen Charakters, ausgenommen die ländlichen Kreditgenossenschaften, empfahl.¹⁷⁾ Und der Allgemeine Vereinstag des gleichen Verbandes in Darmstadt im Jahre 1890 bestätigte diesen Beschluß folgendermaßen: „Für ländliche Kreditvereine kann nur die unbeschränkte Haftung der Mitglieder anwendbar erscheinen. Jede andere Haftform beeinträchtigt die Sicherheit ihrer Gläubiger und damit den Kredit der Genossenschaft.“¹⁸⁾

Und was endlich die Stellung der Raiffeisen-Organisation zu der Frage betrifft, so hat sie sich auf dem Vereinstag in

¹⁶⁾ F. W. Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine usw. 5. Auflage, Neuwied 1887, Seite 21.

¹⁷⁾ Zeidler, a. a. O. Seite 333.

¹⁸⁾ Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Darmstadt 1910, Seite 389 Ziff. VIII Buchst. a.

Frankfurt a. M. am 4. Juni 1889 aufs neue zu dem Standpunkt Vater Raiffeisens bekannt und dahin ausgesprochen, an der unbeschränkten Gesamthaft für die Raiffeisen-Bereine festzuhalten. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht wurden dort als eine Fehlgeburt bezeichnet.¹⁹⁾

In der Genossenschaftspraxis ist man den Ratschlägen der großen Organisationen denn auch gefolgt, wie die Statistik ergibt. Nach dem Jahrbuch des Reichsverbandes für 1909 gab es am 1. Juli 1909 im Deutschen Reiche folgende ländliche Genossenschaften:

(a = Kreditgenossenschaften, b = Bezugs- und Absatzgenossenschaften, c = Molkereigenossenschaften, d = sonstige Genossenschaften):

	m. u. S.	v. S.	m. b. S.	v. S.	m. u. R.	v. S.	insgesamt
a	14 008	92,41	1 130	7,46	20	0,13	15 158
b	1 231	56,24	955	43,63	3	0,13	2 189
c	2 147	65,48	1 064	32,45	68	2,47	3 279
d	718	30,71	1 605	68,65	15	0,64	2 338
	18 104	78,84	4 754	20,70	106	0,46	22 964

Demnach betragen die ländlichen Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur 0,46 vom Hundert aller ländlichen Genossenschaften, und die ländlichen Kreditgenossenschaften der gleichen Haftform gar nur 0,13 vom Hundert aller ländlichen Kreditgenossenschaften; die meisten ländlichen Kreditgenossenschaften haben die unbeschränkte Haftpflicht gewählt, nämlich 92,41 vom Hundert, und nur 7,46 vom Hundert die beschränkte Haftpflicht.

Die der Raiffeisen-Organisation angeschlossenen ländlichen Kreditgenossenschaften, die Raiffeisen-Bereine, am 31. Dezember 1910 4463 an Zahl, hatten alle die unbeschränkte Haftform als Rechtsgrundlage, 1 davon die unbeschränkte Nachschußpflicht.

Nicht allenthalben hat man für ländliche Kreditgenossenschaften die Form der unbeschränkten Haftpflicht gewählt, vielmehr suchte man in einigen Gegenden mit größerem Grundbesitz zur

¹⁹⁾ Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Neuwied, 1889 Nr. 7 S. 55.

Ermöglichung des Zusammenschlusses und gemeinsamer Arbeit von Groß- und Kleinbesitz den Kreditgenossenschaften die beschränkte Haftpflicht als Rechtsgrundlage zu geben, da man dem Großgrundbesitz nicht zumuten zu dürfen glaubte, daß er die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit seinem ganzen Vermögen übernehme. Und tatsächlich hat man in den Provinzen Pommern und Sachsen den ländlichen Kreditgenossenschaften grundsätzlich die Rechtsform der beschränkten Haftpflicht gegeben. In den übrigen Teilen des Deutschen Reiches ist die beschränkte Haftpflicht für ländliche Kreditgenossenschaften jedoch nur sehr vereinzelt gewählt worden. So treffen von den oben erwähnten 1130 ländlichen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nach der angegebenen Quelle 338 auf die Provinz Pommern und 532 auf die Provinz Sachsen; der Rest von 260 verteilt sich auf das übrige Reich.

Bei diesen ländlichen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht „mußte, um die Beteiligung der Mitglieder einer Genossenschaft ihrem Vermögen entsprechend abzustufen, durch die Statuten Vorkehrung getroffen werden, in welcher Art die Haftsummen der Mitglieder zu bilden sind. Zunächst wurde die Einkommensteuerleistung zugrunde gelegt und den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, für je 4 Mark Einkommensteuer eine Haftsumme von 400 Mark zu übernehmen. Gegenwärtig (1898) ist in der Provinz Sachsen die Leistung an Ergänzungssteuer maßgebend, indem $\frac{1}{10}$ des unter Veranschlagung von 2000 Mark an reinem Vermögen für 1 Mark Ergänzungssteuer ermittelten Gesamtvermögens als Haftsumme angenommen werden muß. In Pommern ist es auch die Leistung an Grundsteuer pro Hektar, welches die Erwerbung eines Geschäftsanteils und die Übernahme der entsprechenden Haftsumme, die pro Geschäftsanteil auf 50 bis 500 Mark sich zu belaufen pflegt, festgestellt.“²⁰⁾

Man hat stellenweise versucht, die nur in Pommern und Sachsen eingeführte beschränkte Haftpflicht für ländliche Kreditgenossenschaften weitem Kreisen zugänglich zu machen, wobei es

²⁰⁾ Ertl und Licht, a. a. O. I Seite 24.

nicht immer zu erfreulichen Auseinandersetzungen geführt hat. Eine Zurückweisung eines solchen Versuches sei wegen der Trefflichkeit der Ausführungen in ihrem Wortlaut gebracht. Es heißt dort:

„Zunächst wird die beschränkte Haftpflicht der Kassen als ein Vorteil, die unbeschränkte Haftpflicht dagegen als ein Nachteil hingestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Mitglieder bei den Kassen mit beschränkter Haftpflicht nur mit einem Teil des Vermögens, bei denen mit unbeschränkter Haftpflicht aber mit dem ganzen Vermögen haften. Das ist der Form nach richtig. Sehen wir uns aber einmal die Sache von der Seite an, wie sie sich im Falle einer durch erlittene namhafte Verluste herbeigeführten Einstellung des Geschäftsbetriebes gestalten würde. Nehmen wir ein Beispiel. Je eine Kasse mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftpflicht hat einen Verlust von 30 000 Mark erlitten und löst sich infolgedessen auf. Reservefonds sind nicht vorhanden oder bereits auf den um diesen Fondsbetrag höhern Verlust verrechnet, so daß es bei einem beiderseitigen Verlust von 30 000 Mark netto bleibt. *) Jetzt kommt die Verteilung des Verlustes auf die Mitglieder an die Reihe. Jede Kasse hat 60 Mitglieder.

Bei den Vereinen mit unbeschränkter Haftpflicht würden auf jedes Mitglied 500 Mark fallen, gleichviel, ob arm oder reich. Erst in dem Falle, wo dieser Betrag bei dem einen oder andern Mitgliede sich als nicht eintreibbar erweisen sollte, müßten die besser situierten Mitglieder diesen Ausfall mit bezahlen. Würde bei zehn Mitgliedern auf diese Weise ein Ausfall von 3000 Mark entstehen, so würden die verbleibenden 50 Mitglieder je noch weitere 60 Mark, zusammen also je 560 Mark zur Deckung dieses Schadens beizutragen haben.

Bei der Kasse mit beschränkter Haftpflicht dagegen muß zunächst vorausgesetzt werden, daß die Haftsumme der Mitglieder insgesamt 30 000 Mark beträgt, da über diese hinaus die

*) Die Auflösung hat in diesem Fall natürlich die Eröffnung des Konkursverfahrens zur Folge; § 98 Abs. 1 GenG.

Gesamtheit der Mitglieder nicht in Anspruch genommen werden kann. Wenn sich bei Kassen mit beschränkter Haftpflicht die Haftsumme eines Geschäftsanteils auf 250 Mark beläuft, so würden zu 30 000 Mark 120 Geschäftsanteile gehören. Auf jede angefangenen 4 Mark Einkommensteuer muß ein Geschäftsanteil erworben werden bis zur Höchstzahl von 25. Wir haben nun 1 Genossen mit 25, 1 mit 15, 1 mit 8, 5 mit je 3, 5 mit je 2 Anteilen und 47 mit je 1 Anteil. Es müßten bezahlen zur Deckung des Verlustes: 47 Genossen je 250 Mark, 5 Genossen je 500 Mark, 5 Genossen je 750 Mark, 1 Genosse 2000 Mark, 1 Genosse 3750 Mark und 1 Genosse 6250 Mark. Daraus ergibt sich, daß bei der beschränkten Haftpflicht derjenige am meisten bezahlen muß, der die höchste Einkommensteuer zu entrichten hat, was wohl in der Regel bei den Personen der Fall ist, die eine Beamtenstellung bekleiden: Regierungsbeamten, Pfarrern, Lehrern, Forstbeamten, Postbeamten usw., da erfahrungsgemäß die Landwirte in schlechten Jahren kein Einkommen haben. Diejenigen Mitglieder, die im Jahre des Eintritts keine Einkommensteuer bezahlen, können überhaupt nur einen Geschäftsanteil erwerben, wodurch sie bezüglich der Kreditgewährung, wie wir später sehen werden, ungünstiger gestellt sind, als diejenigen Genossen, die einem kleinern Betrieb vorstehen, aber mehr als 4 Mark Einkommensteuer bezahlen.

Die auf einem Geschäftsanteil ruhende Haftsumme von nur 250 Mark wird wohl jeder Genosse aufbringen können.

Wenn nun aber bei denjenigen Genossen, die mehr als einen Geschäftsanteil besitzen, die volle Haftsumme unvermögendfalls nicht eingezogen werden kann, so können die Gläubiger bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht volle Befriedigung genießen. Zu den Gläubigern gehören vorzugsweise die Spargeldhinterleger und die Landesgenossenschaftsbank. Dann würden die Sparer, die im Vertrauen auf die Sicherheit der Kasse das Geld hergaben oder auch die in der Landesgenossenschaftsbank zusammengeschlossenen Einzelkassenvereine die Leidtragenden sein. Niemand in einer Gemeinde aber würde

es gutheißen, daß die Sparer durch die Mißwirtschaft einer solchen Kasse Geld verlieren, zumal da das Geld meistens nur in saurer Arbeit verdient worden ist. Man müßte gewärtig sein, daß die geschädigten Sparer auf die Mitglieder dieser Kasse mit dem Finger zeigen, um sie als Angehörige einer solchen Kasse zu kennzeichnen, die nicht genügende Fürsorge zum Schutze solcher mühevoll erübrigter und von den Sparern vertrauensvoll hingebener Gelder getroffen hat.

Den Unterschied kann man also kurz dahin zusammenfassen: die unbeschränkte Haftpflicht ist ein Vorteil für die Kassen, da sie den Sparern die größte Sicherheit für die ihr anvertrauten Gelder bietet. Durch das Umlageverfahren nach Kopfteilen werden die Mitglieder gleichmäßig zur Deckung des Verlustes herangezogen, so daß kein Gläubiger (Spargeldhinterleger usw.) auch nur einen Pfennig verliert, und erst im unvermögenden Falle des einen oder andern Mitgliedes werden die besser situierten Genossen zur Zahlung eines größern Betrages verpflichtet. Die unbeschränkte Haftpflicht bietet sonach keinen Grund, daß sich die reichen Einwohner von solchergestalt organisierten Kassen fernhalten müßten, angeblich weil das Risiko für sie ein zu großes sei. Das vorerwähnte Beispiel zeigt, daß sie viel eher bei der beschränkten Haftpflicht Gefahr laufen, eine größere Summe Geldes bezahlen zu müssen, als bei der unbeschränkten Haftpflicht.

Der Geschäftsanteil, der beim Ausscheiden und Vorhandensein einer verlustfreien Bilanz zurückgezahlt wird und verzinst werden kann, beträgt bei den Raiffeisen-Vereinen für jedes Mitglied nur 10 Mark, bei den Kassen mit beschränkter Haftpflicht in der Regel für jede angefangenen 4 Mark Einkommensteuer 4 Mark, steigend bis zu 100 Mark, das Geschäftsguthaben erreicht also bei den ein höheres Einkommen versteuernden Genossen unter Umständen das Zehnfache. Da die Geschäftsanteile im Falle eines Verlustes vorerst zu dessen Deckung benutzt werden, so sind die größern Steuerzahler auch hierbei in erster Linie die größern Leidtragenden.“

Man sieht aus den wiedergegebenen Ausführungen, daß es mit den ländlichen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht so glänzend gestellt ist, wie man vorzugeben versucht. Einmal werden zur Deckung eines Verlustes im Falle des Ausscheidens des Genossen oder des Konkurses der Genossenschaft — denn nur dann kann, wie gesagt, die Haftpflicht zur Verwirklichung kommen — die wohlhabenden Genossen in höherm Grade herangezogen als die minder bemittelten, dann aber ist hier auch die Sicherheit der Gläubiger geringer als bei den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Will man diese Sicherheit in gleicher Weise gewähren, wie bei denen mit unbeschränkter Haftpflicht, so muß man, wie Raiffeisen mit Recht ausführt und wir oben mitgeteilt haben, die beschränkte Haftpflicht so hoch bestimmen, daß sie der unbeschränkten Gesamtheit gleichbedeutend wird, der ganze Streit um die beschränkte Haftpflicht also in Wortklauberei ausartet.

Im gleichen Sinne äußerte sich bei der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln im Jahre 1897 der damalige Sekretär des heutigen Reichsverbandes, nunmehrige Professor an der technischen Hochschule zu Stettin in Langfuhr Dr. Karl Thieß, nämlich daß diese Art von beschränkter Haftpflicht am letzten Ende auf dasselbe hinauskomme wie die unbeschränkte Haftpflicht. „Die Form ist schließlich nur die unbeschränkte Haftpflicht in zuverlässig bestimmter Zahl ausgedrückt — die unbeschränkte Haftpflicht mit Deklarationszwang.“²¹⁾

Ist somit die unbeschränkte Haftpflicht für die ländlichen Kreditgenossenschaften die einzige anwendbare Rechtsform, so bleibt noch übrig, ihr Wesen und ihre Verwirklichung zu besprechen.

Was das Wesen der unbeschränkten Haftpflicht anlangt, so bestimmt das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 in seiner neuesten Fassung folgendes:²²⁾

²¹⁾ Ertl und Licht, a. a. O. I S. 24.

²²⁾ GenG. § 2.

„Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaften verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzern die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).“

Uns beschäftigen hier nur die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Arten von Genossenschaften, denen beiden die unbeschränkte Haftpflicht gemeinsam ist, und die sich nur in der Art ihrer Geltendmachung voneinander unterscheiden. Was also hier von der unbeschränkten Haftpflicht gesagt ist, hat in gleicher Weise Geltung sowohl für die Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassen-Vereine) mit unbeschränkter Haftpflicht als auch für die mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Wie also erklärt das Gesetz die unbeschränkte Haftpflicht? Der Deutlichkeit halber sei die Angelegenheit in Form von Frage und Antwort behandelt.

1. Frage: Wer haftet?

Antwort: Die einzelnen Mitglieder (Genossen).

2. Frage: Womit haften sie?

Antwort: Mit ihrem ganzen Vermögen.

3. Frage: Wem gegenüber haften sie?

Antwort: A (§ 2 Ziff. 1)

a) der Genossenschaft sowie

b) unmittelbar den Gläubigern dieser;

B (§ 2 Ziff. 2)

der Genossenschaft (welche ihrerseits die Gläubiger zu befriedigen hat).

4. Frage: Wofür haften sie?

Antwort: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Klarer könnte der Umfang der unbeschränkten Haftung nicht gegeben werden, als es hier im Gesetz geschehen ist. Die Mitglieder der ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Gesamthaft haften also mit ihrem Vermögen nur für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, d. i. ihrer eigenen Genossenschaft. Und trotz der so klaren Fassung wagen die Gegner, den Landwirten weiszumachen, sie müßten als Mitglieder solcher Genossenschaften nicht nur für die Verbindlichkeiten der eigenen Genossenschaft haften, sondern auch für die der andern Genossenschaften gleicher Art. Man sollte es nicht für möglich halten, daß so etwas geschieht! Aber man baut eben auf die Unbelesenheit und manchmal auch auf die Gesetzesunkundigkeit der Landleute. Wie wäre es möglich, daß jemand als Mitglied einer Genossenschaft für die Schulden einer anderen Genossenschaft haftbar gemacht werden könnte, auf deren Geschäftsführung weder er selbst noch die Verwaltungsorgane seiner eigenen Genossenschaft den geringsten Einfluß haben! Und ganz und gar undenkbar ist es schon, daß die verbündeten Regierungen zusammen mit den Vertretern des Volkes solchen Unsinn zum Gesetz erheben sollten! Nein, bange machen gilt nicht.

Wann und wie aber wird die unbeschränkte Haftpflicht geltend gemacht? Man sagt, die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht müßten jeden Augenblick gewärtig sein, daß deren Gläubiger ihre Forderungen nicht gegen die Genossenschaft, sondern gegen irgend einen von ihnen, natürlich den wohlhabendsten, geltend machten. Und zum Beweise dafür beruft man sich auf GenG. § 2 Ziff. 1, welche Stelle wir oben im Wortlaute wiedergegeben haben, und wonach bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Genossen verpflichtet sind, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen zu haften.

Danach könnte es fast scheinen, als ob jene Warner doch recht hätten; steht es nicht klar und deutlich im Gesetze selbst? Das wohl, aber trotzdem haben sie nicht recht. Sie bauen eben auch hier auf die Unbelesenheit der landwirtschaftlichen Kreise. Das Genossenschaftsgesetz besteht nicht bloß aus einem einzigen Paragraphen, sondern aus einer ganzen Reihe von Paragraphen, die sich gegenseitig teils ergänzen, teils bedingen. Und so genügt es denn nicht immer zum Verständnis gesetzlicher Vorschriften, bloß eine einzige Stelle vorzunehmen, vielmehr muß man das ganze Gesetz zu Rate ziehen und nachsehen, ob die betreffende Stelle nicht durch eine andere erläutert, ergänzt, abgeändert oder gar aufgehoben wird. Ja, in manchen Fällen sind auch noch Bestimmungen anderer Gesetze maßgebend, wie denn unsere ganze Gesetzgebung nicht eine Reihe von nebeneinander hergehenden Bestimmungen ist, sondern ein Gefüge von Vorschriften, die, sich gegenseitig bedingend und ergänzend, ineinandergreifen. So ist's auch in unserm Fall. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob die Mitglieder von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht dem Einzelangriff der Genossenschaftsgläubiger auf alle Fälle unterworfen seien, bei näherer Betrachtung stellt sich die Sache jedoch ganz anders heraus.

Nach [GenG. § 9 Abs. 1 muß die Genossenschaft einen Vorstand haben, der sie nach § 24 Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Kraft dieser Vertretungsbefugnis wird die eingetragene Genossenschaft nach § 26 Abs. 1 durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Damit steht in Übereinstimmung der § 17 Abs. 1, wonach die eingetragene Genossenschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Bestellt also z. B. der Vorstand einer Genossenschaft eine Eisenbahnladung Kohlen, so wird durch dieses von ihrem gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter in ihrem Namen geschlossene Rechtsgeschäft die Genossenschaft als solche selbständig verpflichtet, weil sie Rechts-

persönlichkeit hat. Auf die Mitglieder erstreckt sich die durch den Kohlenbezug eingegangene Verpflichtung der Genossenschaft zunächst nicht. Bezahlt die Genossenschaft die Kohlen nicht, so muß der Lieferant gegen die Genossenschaft die Klage anstrengen, nicht gegen ihre Mitglieder, denn die Genossenschaft hat, wie gesagt, Rechtspersönlichkeit und kann daher vor Gericht verklagt werden. Wäre dem Lieferanten die Möglichkeit gegeben, statt der Genossenschaft irgend eines ihrer wohlhabenden Mitglieder zu verklagen, so wäre es nicht notwendig gewesen, eine „eingetragene“ Genossenschaft zu gründen, eine sogenannte freie Genossenschaft hätte es dann auch getan. Aber das ist ja doch der Hauptzweck, den die Genossenschaften mit dem Antrag auf Eintragung im Genossenschaftsregister verfolgen, daß sie Rechtspersönlichkeit erlangen und so die Rechte erwerben, die den natürlichen Personen zustehen, soweit das möglich ist.

Wie steht es aber dann mit dem „unmittelbar den Gläubigern“ im Genossenschaftsgesetz; welche Bewandnis hat es mit dieser Bestimmung?

Wie schon erwähnt, besteht das Genossenschaftsgesetz aus einer Reihe von Paragraphen, die zueinander in Verbindung stehen, die sich gegenseitig bedingen oder ergänzen. Über die Haftpflicht bestimmt zunächst der § 23 Abs. 1, daß die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes haften. Und wenn wir uns weiter darin umsehen, so kommen wir zu einem Paragraphen, der den § 2 Abs. 1 mit seinem „unmittelbar den Gläubigern“ ergänzt. Wir meinen den § 120 im achten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes unter den besondern Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, der lautet:

„Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.“

Also nicht ganz allgemein haften die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft

dieser selbst sowie unmittelbar ihren Gläubigern, sondern nur nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Und welches ist diese „Maßgabe?“ Das sagt zunächst der § 122 Abs. 1, wo es wörtlich heißt:

„Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, den diese an ihren bei der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.“

Hier haben wir die Erklärung dafür, welche Bewandnis es damit hat, daß die Genossen einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht für die Verbindlichkeiten dieser auch unmittelbar ihren Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften. Es tritt diese Verpflichtung also „im Falle des Konkursverfahrens“ ein, und die im § 2 Abs. 1 genannten Gläubiger müssen Konkursgläubiger sein, wenn ihnen der Einzelangriff gegenüber irgend einem Mitglied der Genossenschaft zustehen soll. Aber auch diese Voraussetzungen allein genügen noch nicht, um den Einzelangriff zu ermöglichen; es tritt noch eine weitere hinzu. Es muß sich nämlich dabei um einen Ausfall handeln, den die Konkursgläubiger an den Forderungen erleiden, die bei der Schlußverteilung berücksichtigt worden sind. Die Schlußverteilung ist bekanntlich, wie ihr Name sagt, im gewöhnlichen Konkursverfahren die letzte Stufe; ihr folgt nach der Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters durch die Gläubigerversammlung und den Gemeinschuldner die Aufhebung des Verfahrens durch das Konkursgericht. Diese Schlußverteilung muß also bereits vorgenommen worden sein, und dabei müssen die Konkursgläubiger wegen ihrer bei dieser Verteilung berücksichtigten Forderungen noch Ausfälle erlitten haben, wenn der Einzelangriff gegenüber einem oder mehreren Genossen zugelassen sein soll!

Und selbst dann kann die Inanspruchnahme einzelner Genossen noch nicht ohne weiteres stattfinden, es muß immer noch eine Bedingung erfüllt sein. Der Abs. 2 des § 122 sagt nämlich:

„Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen.“

Also es müssen außer all den zuvor aufgeführten Voraussetzungen für den Einzelangriff noch drei Monate verfloßen sein, seitdem die Nachschußberechnung von dem Konkursgericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Zur Erläuterung des Ausdrucks Nachschußberechnung sei hier kurz bemerkt, daß das Konkursverfahren bei einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sich folgendermaßen abwickelt. Sofort nach der Eröffnung des Konkurses wird auf Grund einer nach der Bilanz sich ergebenden vorläufigen Berechnung, der sogenannten Vorschußberechnung, der ganze Fehlbetrag durch eine Umlage von den Genossen als Vorschuß eingezogen, wobei sich etwa ergebende Ausfälle auf Grund von Zusatzberechnungen durch fortgesetzte Umlagen eingehoben werden. Nun folgt die Schlußverteilung, nach deren Beginn durch die sogenannte Nachschußberechnung die von den Genossen noch zu leistenden Nachschüsse endgültig festgestellt werden. Sodann erfolgt die Befriedigung der Konkursgläubiger, wobei sich ebenfalls noch ergebende Fehlbeträge durch weitere Nachschüsse gedeckt werden. Diese Nachschußberechnung muß also seit drei Monaten für vollstreckbar erklärt sein, dann erst darf ein Konkursgläubiger irgend einen einzelnen Genossen zur vollständigen Befriedigung seiner Forderungen an die Genossenschaft in Anspruch nehmen.

Wenn wir das Gesagte wiederholen, so sind für den Einzelangriff von Genossen durch Gläubiger folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. muß das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet sein;
2. muß es sich um Forderungen handeln, die zum Konkurs angemeldet worden waren;
3. muß die Schlußverteilung stattgefunden haben, bei der die betreffenden Konkursgläubiger mit ihren Forderungen berücksichtigt worden waren, aber noch Ausfälle erlitten haben;

4. müssen nach dieser Schlußverteilung seit der Erklärung der Nachschußberechnung für vollstreckbar drei Monate verflossen sein.

Man sieht also, daß eine Menge von Voraussetzungen zutreffen muß, ehe es einem Konkursgläubiger möglich ist, wegen seiner Forderungen an die Genossenschaft einen oder mehrere Genossen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Bedenkt man, daß der Fehlbetrag zunächst durch die Vorschußberechnung und durch allenfallsige Zusatzberechnungen gedeckt wird, so kann es sich bei der nach der Schlußverteilung noch aufzustellenden Nachschußberechnung doch nur noch um unbedeutende Restbeträge handeln. Und wenn dann weiter noch nach der Erklärung der Nachschußberechnung für vollstreckbar für den Einzelangriff der Verlauf von drei Monaten vorgeschrieben ist, so ist dadurch reichlich Gelegenheit gegeben, einen noch fehlenden kleinen Betrag durch Nachschüsse von den Genossen beizutreiben. Bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes wird wohl überhaupt kein Konkursgläubiger mehr vorhanden sein, der nicht wegen seiner Forderungen an die Genossenschaft vollständig befriedigt worden wäre.

So sagt denn auch die Begründung des Regierungsentwurfs zum Genossenschaftsgesetz: „Es darf der Einzelangriff nicht früher zugelassen werden, als zu einem Zeitpunkt, in welchem bei ordnungsmäßigem Sachbetriebe das Nachschußverfahren im wesentlichen erledigt sein muß.“

Hat dann ein Genosse infolge des gegen ihn gerichteten Einzelangriffs eines Konkursgläubigers diesen befriedigt, so tritt er in dessen Rechte gegen die Genossenschaft ein.²³⁾ Er kann also den vollen Ersatz (nicht nur anteilweise) seiner Leistung an den Konkursgläubiger von der Genossenschaft verlangen; es steht ihm hiernach ein Rückgriffsrecht gegenüber der Genossenschaft zu, das er im Wege der Nachschußberechnung²⁴⁾ geltend macht; der Einzelangriff gegenüber andern Genossen steht ihm nicht zu.

²³⁾ GenG. § 124.

²⁴⁾ GenG. § 105 Abs. 4.

Das Recht des Einzelangriffs steht den Konkursgläubigern auch gegen die Genossen zu, die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, jedoch nur wegen der bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten und mit der Einschränkung, daß seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist, sechs Monate verfloßen sein müssen.²⁵⁾ Es sind also hier alle die Bedingungen zu erfüllen, wie bei den in der Genossenschaft bleibenden Mitgliedern, d. h. es muß ebenfalls das Konkursverfahren über die Genossenschaft eröffnet worden sein, es muß sich ebenfalls um zum Konkurs angemeldete Forderungen handeln und es muß ebenfalls die Schlußverteilung mit vorausgehender Vorschußberechnung und etwaigen Zusatzberechnungen stattgefunden haben, wobei die Konkursgläubiger noch Ausfälle zu verzeichnen haben. Außerdem aber muß seit der Vollstreckbarkeitsklärung der auf die Schlußverteilung folgenden Nachschußberechnung eine Frist von sechs Monaten verstrichen sein, und es darf sich nur um Forderungen handeln, die noch während der Mitgliedschaft der Ausgeschiedenen in der Genossenschaft entstanden sind.

Übrigens muß der Einzelangriff keineswegs stattfinden, wenn alle die im vorhergehenden besprochenen Bedingungen zutreffen, er kann nur geltend gemacht werden. Das Gesetz²⁶⁾ sagt ausdrücklich, daß die einzelnen Genossen mit ihrem gesamten Vermögen neben der Genossenschaft den Konkursgläubigern verhaftet sind. Die Konkursgläubiger haben also die Wahl, ob sie sich wegen der noch vorhandenen Ausfälle weiterhin an die Genossenschaft halten und durch fortgesetztes Nachschußverfahren Befriedigung suchen, oder ob sie einen oder mehrere Genossen einzeln angreifen wollen, was außerhalb des Konkursverfahrens durch Klage zu geschehen hätte. Der Einzelangriff wird wohl in den seltensten Fällen eintreten, denn ein Konkursgläubiger,

²⁵⁾ GenG. § 125.

²⁶⁾ GenG. § 122.

der wegen seiner Forderungen an die Genossenschaft im bisherigen Verlaufe des Konkursverfahrens schon zum größten Teil befriedigt worden ist, wird wegen des noch ausstehenden kleinen Restbetrages wohl schwerlich eine mit Kosten verbundene besondere Klage gegen einzelne Genossen anstrengen, da er diese Befriedigung durch die Genossenschaft in dem fortgesetzten Nachschußverfahren bequemer und zweifellos erreicht.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht;²⁷⁾ bei diesen allerdings mit der Einschränkung, daß die Zahlungspflicht der Mitglieder nur bis zu der von ihnen übernommenen Haftsumme reicht. Aber auch bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht geht die Haftpflicht der Genossen nicht ins Ungemessene und Unendliche, vielmehr wird sie durch den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gesamtbetrag begrenzt, den Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei ihr nicht überschreiten sollen.²⁸⁾ Zwar haben die Genossen zunächst für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in der vollen Höhe aufzukommen, für den über diese Grenze hinaus aufgenommenen Schuldbetrag haben jedoch die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch Ersatz zu leisten.²⁹⁾

Bei den eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist der Einzelangriff für die Konkursgläubiger ausgeschlossen. Die Genossen sind nicht unmittelbar den Gläubigern gegenüber verhaftet, sondern nur verpflichtet, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Man könnte diese Art von Genossenschaft für bevorzugt halten, doch ist das nur scheinbar der Fall. Denn dafür, daß hier der Genosse im Konkurs der Genossenschaft dem Einzelangriff der Gläubiger nicht ausgesetzt ist, übernimmt er die Verpflichtung, wenn er aus der Genossenschaft ausgeschieden

²⁷⁾ GenG. § 2 Ziff. 3.

²⁸⁾ GenG. § 49 Ziff. 1.

²⁹⁾ GenG. § 27 Abs. 1, § 34.

ist, für die innerhalb achtzehn Monaten nach seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft gleich den in ihr bleibenden Genossen mit seinem ganzen Vermögen zu haften.³⁰⁾ Wenn seit dem Termin, in dem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist, die Konkursgläubiger, deren Forderungen bei der Schlußverteilung berücksichtigt worden sind, noch nicht befriedigt, oder wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt sind, so müssen alle die in den letzten achtzehn Monaten vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen zur Deckung dieser Forderungen in der gleichen Weise Nachschüsse zahlen, wie die in der Genossenschaft bleibenden Genossen, wobei sich die Haftpflicht der Ausgeschiedenen auch auf alle in den achtzehn Monaten nach dem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft erstreckt. Der Wegfall des Einzelangriffs bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist somit eher ein Nachteil als ein Vorteil für die Genossen.

Wenn wir das Vorhergehende kurz wiederholen, so ist es also zunächst von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht, daß ein Gläubiger einen einzelnen Genossen angreift, und dann kann es sich dabei nur noch um einen geringen Betrag handeln. „Der im Konkurse festgestellte Betrag der Forderung des Gläubigers abzüglich desjenigen Betrages, der im Konkursverfahren darauf entfallen ist, und abzüglich desjenigen Betrages, der aus der in der Vorschußberechnung oder mittels der Nachschußberechnung angesammelten Summe darauf gezahlt ist, stellt den Höchstbetrag dessen dar, was der Gläubiger von dem einzelnen Genossen verlangen kann.“³¹⁾ Und zudem ist es auch noch sehr fraglich, ob ein Gläubiger von dem ihm zustehenden Rechte des Einzelangriffs überhaupt Gebrauch machen wird.

Nach all dem kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß dieser Einzelangriff fast nur noch theoretische Bedeutung hat.

³⁰⁾ GenG. § 128.

³¹⁾ Birkenbihl, Maurers Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 1898 Seite 389.

So sagt die obige Quelle:³²⁾ „Da die Vorschubberechnung schon bestrebt sein muß, die zur Deckung des Fehlbetrags erforderlichen Beträge herbeizuschaffen, da auch eine dreimonatige Frist noch, nachdem die Nachschubberechnung für vollstreckbar erklärt, gegeben ist, bevor die Klage zulässig ist, so wird es nur in den seltensten Fällen zum Einzelangriff kommen, und es ist in der Tat nur ein Schreckgespenst, das die einzelnen Genossen nicht zu fürchten brauchen, und das ebensogut hätte beseitigt werden können.“

So erweist sich denn auch der Angriff der Gläubiger gegenüber einzelnen Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht durchaus nicht als die Gefahr, wie sie von gewisser Seite hingestellt zu werden beliebt. Natürlich müssen aber in der Genossenschaft solche Vorkehrungen getroffen sein, die einen geordneten Geschäftsgang gewährleisten und das Äußerste hintanzuhalten geeignet sind. Solche Vorkehrungen aber hat Raiffeisen wohlweislich getroffen.

„Die Kautelen, welche Raiffeisen in fortlaufender Entwicklung geschaffen hatte, und von denen im wesentlichen der enge örtliche Wirkungskreis, die Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit der Verwaltung, der Verzicht auf die Dividende, die Schaffung eines unteilbaren Vereinsvermögens, die unbedingte Unterwerfung unter die Autorität der Zentralorganisation, ihre Kontrolle und ihr Geldverkehr genannt sein mögen, mildern oder schließen nahezu aus alle jene Gefahren, die unleugbar bei der unbedingten Solidarhaft sonst verbunden sind und bei den städtischen Kredit- und Vorschubklassen oft zu verhängnisvollen Zusammenbrüchen geführt haben.“³³⁾

Über die Gefahrlosigkeit der unbeschränkten Haftpflicht schreibt Raiffeisen selbst folgendes:³⁴⁾

„Die unbeschränkte Haftpflicht ist bei den Darlehnskassenvereinen selbst für die reichsten Mitglieder ohne Gefahr, denn

³²⁾ Birkenbihl, a. a. D. Seite 389.

³³⁾ Ertl und Licht, a. a. D. I. Seite 23.

³⁴⁾ F. W. Raiffeisen, a. a. D. Seite 35.

- a) sind alle gefährlichen Geschäfte statutenmäßig ausgeschlossen;
- b) darf Geld nur an Mitglieder ausgeliehen werden;
- c) läßt sich in den kleinen Vereinsbezirken deren Kreditfähigkeit leicht feststellen;
- d) muß zur Konstatierung der Wandlung in dem Vermögensstande von Schuldnern und Bürgen der Aufsichtsrat jedes Vierteljahr eine Prüfung aller Umstände vornehmen, und ist für den Fall einer Gefahr allen Schuldnern gegenüber eine vierwöchige Kündigung vorbehalten;
- e) dadurch, daß die Verwaltungsorgane keine Besoldung erhalten, kann vorausgesetzt werden, daß man nur die bestgesinnten Elemente dazu gewinnen wird. Zur Erlangung des nötigen Kredits wird man gezwungen sein, die achtbarsten und wohlhabendsten Mitglieder dazu zu wählen. Indem dieselben einerseits keine Besoldung erhalten, anderseits den größten Druck der Verantwortlichkeit durch die Solidarhaft auf sich fühlen, ist die denkbar größte Garantie geboten, daß keine Ausschreitungen vorkommen.
- f) wenn, wie es bei den Darlehnskassen-Vereinen der Fall ist, aller einlaufende Gewinn zu einem gemeinschaftlichen Reservekapital angesammelt wird, so hat die Solidarhaft nur zur ersten Begründung des Kredits Bedeutung, kommt also nach und nach ganz außer Betracht.

Wenn also einerseits die Gefahren der unbeschränkten Haftpflicht auf solche Weise auf das geringste Maß zurückgedrängt sind, so kann anderseits bei ihrem Werte für die Erlangung des erforderlichen Kredits und bei der bedeutend einfachern Geschäftsführung gegenüber den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht für die ländliche Bevölkerung gar kein Zweifel darüber bestehen, daß sie für ihre Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht als Rechtsgrundlage wählt.

So schließen wir denn zur Bekräftigung dessen mit einer Stelle aus der mehrfach erwähnten Schrift über das deutsche

landwirtschaftliche Genossenschaftswesen,³⁵⁾ wo zunächst von der Anwendung der beschränkten Haftpflicht auf ländliche Kreditgenossenschaften die Rede ist und es dann wörtlich weiter heißt, wie folgt:

„Im allgemeinen aber ist die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, wenn von bloßen wirtschaftlichen Erwägungen ausgegangen wird, insbesondere dort, wo die Eigentumsverhältnisse der Ortsbewohner ziemlich gleichartig sind, die zweckmäßigste und empfehlenswerteste, und wenn von dem Standpunkte ausgegangen wird, daß die ländlichen Genossenschaften auch jenen hohen ethischen Zielen zu dienen haben, für die Raiffeisen sie bestimmt hat, auch die richtigste Grundlage der genossenschaftlichen Kreditorganisation der Landwirte.“

³⁵⁾ Ertl und Licht, a. a. D. I. Seite 25.

Raiffeisen-Bibliothek.

1.

Die Raiffeisen-Organisation.

Herausgegeben vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland.
9. Auflage. 1907. Preis 20 Pf.

2.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländl. Darlehnskassen-Vereine. Ein Weck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben.

Von Adolf Wuttig,
Geheimem Kirchenrat und Superintendent in Alstedt (S.-W.).
5., bedeutend vermehrte Auflage. 1907. Preis 60 Pf.

3.

Die Darlehnskassen-Vereine in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Bedeutung.

Von Mgr. Dr. Schick †,
Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Fulda, Hausprälat Sr. Heiligkeit
des Papstes Leo XIII.
1906. Preis 15 Pf.

4.

Die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine segensreiche Werkstätten christlicher Nächstenliebe.

Von Dr. Eugen-Uddenhausen. 3. Auflage. 1905. Preis 15 Pf.

5.

Sind die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine nach Raiffeisenschem System besser als andere Genossenschaften oder Kassen?

Beantwortet von Dr. jur. Freiherrn Dael von Röh-Wanscheid †,
Präsidenten des Hessischen Bauernvereins.
3. Auflage. 1903. Preis 15 Pf.

6.

Raiffeisen.

Ein ländlicher Sorgenbrecher und christlich-sozialer Segenstifter.

Von Pfarrer Dels in Bürgsdorf i. Schl.

10. Auflage. 1907. Preis 15 Pf.

7.

==== Leitfaden der Düngerlehre. ====

Herausgegeben

vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland.

3., neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1904.

Preis geheftet 45 Pf., kartoniert 60 Pf.

8.

**Die ländlichen Genossenschaften
im Kampfe mit der wirtschaftlichen Not.**

Von Pfarrer A. Meyenschlein.

1903. Preis 15 Pf.

9.

Die Viehgewährschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit erläuternden Bemerkungen. Von einem praktischen Juristen.

1904. Preis 15 Pf.

10.

==== Leitfaden der Fütterungslehre. ====

Herausgegeben

vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland.

1904. Preis geheftet 45 Pf., kartoniert 60 Pf.

12.

==== Raiffeisen im Kampfe anno 05. ====

Vortrag

gehalten auf dem Generalverbandstage zu Koblenz am 6. Juli 1906

von Pfarrer A. Meyenschlein.

Preis 15 Pf.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland,
Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied.

13.

==== **Tugenden eines Raiffeisen-Mannes.** ====

Vortrag

gehalten auf dem Generalverbandstage zu Koblenz am 6. Juli 1906
von Pfarrer Kempf aus Gerbach. Preis 15 Pf.

14.

**Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen
Genossenschaften.**

Vortrag, gehalten auf dem 17. ordentlichen Verbandstage des Ver-
bandes ländlicher Genossenschaften für Thüringen und Sachsen, e. B.,
von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität
Halle a. S. Preis 15 Pf.

15.

**Die Bedeutung der ländlichen Genossenschaften für die
Gemeinde und den Staat.**

Vortrag, gehalten auf dem 18. ordentlichen Verbandstage des Ver-
bandes ländlicher Genossenschaften für Thüringen und Sachsen, e. B.,
von Dr. Karl Steinbrück, Privatdozenten an der Universität Halle a. S.
Preis 15 Pf.

16.

Der Kampf um das Glück auf dem Lande.

Vortrag, gehalten auf dem Generalverbandstag ländlicher Ge-
nossenschaften für Deutschland, e. B., am 24. Juni 1909 zu Breslau
von Pfarrer Hesselbacher in Karlsruhe. Preis 15 Pf.

17.

==== **Raiffeisens Leben.** ====

Vortrag, gehalten auf dem Rechnerkursus zu Cassel am 26. Nov. 1902,
von Pfarrer A. Mehenschein. Preis 15 Pf.

==== **Anleitung** ====

für eingetragene Genossenschaften zum Verkehr mit dem Registergericht.

Von Albert Buchrucker.

VIII und 242 Seiten 8°. Preis in dauerhaftem Einband 1,50 Mk.

